

nahmen sowie Marketing- und Werbekosten für den Neustart nach der Corona-Pandemie. Unternehmen mit besonders hohen Umsatzeinbrüchen erhalten einen zusätzlichen Eigenkapitalzuschuss. Ferner wurden im Rahmen der November- und Dezemberhilfen Busreiseveranstalter unterstützt, die von Schließungen betroffen waren.

Ergänzend wurde ein spezielles Programm zur Unterstützung der Busbranche in der Corona-Pandemie durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) aufgelegt. Hintergrund des inzwischen ausgelaufenen Unterstützungsprogramms für die Reisebusbranche in den Jahren 2020 und 2021 waren die Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, durch die touristische Reisen mit Bussen entweder komplett untersagt oder erheblich eingeschränkt waren. Heute sind touristische Reisen wieder erlaubt und in den allermeisten Bundesländern auch ohne Auflagen möglich.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine und den damit verbundenen Anstieg der Energiepreise erarbeitet die Bundesregierung derzeit geeignete Maßnahmen, um die Unternehmen, welche durch die Entwicklung der Energiepreise in Notlage geraten, zu entlasten. Der befristete Krisenrahmen, den die Europäische Kommission am 23. März 2022 beschlossen hat, bietet die notwendige Grundlage für staatliche Hilfen, um die betroffenen Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen zu unterstützen. Hierzu gehört insbesondere ein KfW-Kreditprogramm, um kurzfristig die Liquidität der Unternehmen zu sichern. Unternehmen aller Größenklassen und Branchen erhalten bei Vorliegen der Antragsvoraussetzungen grundsätzlich Zugang zu zinsgünstigen, weitgehend haftungsfrei gestellten Krediten. Anträge können von Unternehmen aller Branchen seit dem 9. Mai 2022 gestellt werden. Darüber hinaus stehen den Unternehmen zur Liquiditätssicherung die Bürgschaftsprogramme von Bund, Ländern und Bürgschaftsbanken und auch weiterhin die bewährten Förderkredite aus dem European Recovery Program (ERP) und die Kredite der KfW zur Verfügung. Die Notwendigkeit gezielter weiterer Maßnahmen für den Fall einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Unternehmen wird fortlaufend geprüft.

Einen zusätzlichen Beitrag zur Entlastung auch der Reisebusunternehmen kann zudem die im Kabinett am 27. April 2022 im Rahmen des Entlastungspakets beschlossene befristete Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe auf die europäischen Mindeststeuersätze leisten, die zum 1. Juni 2022 in Kraft getreten ist.

13. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.) In Höhe welchen Gesamtwertes wurden seit dem 24. Februar 2022 Genehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern für das Bestimmungsland Ukraine bis dato erteilt (sofern keine endgültigen Zahlen für 2022 vorliegen, bitte die vorläufigen Zahlen angeben), und wie verteilt sich dieser Gesamtwert der Exportgenehmigungen für das Bestimmungsland Ukraine auf die Rüstungsgüter (bitte die entsprechenden Werte für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter getrennt auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Juni 2022**

Bei den Angaben für Genehmigungswerte aus dem Jahr 2022 handelt es sich um vorläufige Zahlen, die sich durch Berichtigungen und Fehlerkorrekturen noch ändern können. Bei den für die Ukraine erteilten Ausfuhrgenehmigungen handelt es sich zudem größtenteils um Abgaben aus Beständen der Bundeswehr zur Unterstützung der Ukraine bei der legitimen Selbstverteidigung gegen den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg. Die Erfassung der Materialabgaben aus Bundeswehrbeständen erfolgt grundsätzlich mit Abgabewerten auf Basis des jeweiligen Zeitwerts der Güter, der (teils deutlich) unterhalb des jeweiligen Neu- bzw. Wiederbeschaffungswerts liegt.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung im fragegegenständlichen Zeitraum vom 24. Februar 2022 bis 1. Juni 2022 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern in die Ukraine in Höhe von 305.011.479 Euro erteilt. Von diesem Wert entfielen 219.805.603 Euro der Genehmigungswerte auf Kriegswaffen und 85.205.876 Euro auf sonstige Rüstungsgüter. Zusätzlich hierzu wurde ein für Länderabgaben der Bundeswehr zum 1. April 2022 in Kraft gesetztes, vereinfachtes Genehmigungsverfahren (Sammelausfuhrgenehmigung) in bisherigem Umfang von 45.064.217 Euro genutzt (Aufteilung in Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter nicht vorliegend).

14. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Inwiefern rechtfertigen die Erwägungen der Bundesregierung, dass eine Offenlegung der Informationen über abschließende Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheitsrates für die Ausfuhr von Kriegswaffen und Hochwertgütern nach derzeitigem Erkenntnisstand der Bundesregierung die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen oder die Vorbereitung und Durchführung einzelner Transporte von Kriegswaffen und Hochwertgütern sowie die beteiligten Unternehmen gefährden könnte (Plenarprotokoll 20/36, Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 40), eine Beschränkung der parlamentarischen Unterrichtung auf den Kreis der Mitglieder des Auswärtigen, des Verteidigungs- oder des Wirtschaftsausschusses vor dem Hintergrund der Statusrechte der Abgeordneten, denen die Einsicht verwehrt ist, und des Grundsatzes der öffentlichen Kontrolle (bitte substantiiert begründen und nicht lediglich pauschal auf Staatswohl- und Sicherheitserwägungen verweisen)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 9. Juni 2022**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD „Waffenlieferungen an die Ukraine – Fragen zu den Ereignissen am 26. Februar 2022“ auf Bundestagsdrucksache 20/1921 verwiesen.

Der Personenkreis, der von den als „GEHEIM“ eingestuft Informationen Kenntnis erhalten sollte, wurde auf das aufgrund sachlicher Betroffenheit notwendige Maß begrenzt.

Die Bundesregierung überprüft kontinuierlich und aktuell ihre Informationsfreigabepraxis mit Blick auf abschließende Genehmigungsentscheidungen der Bundesregierung für Ausfuhren von Rüstungsgütern in die Ukraine.

15. Abgeordneter
Dr. Hans-Peter Friedrich (Hof)
(CDU/CSU)
- Was bedeutet die Aufforderung des Staatssekretärs im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Patrick Graichen an Stadtwerksvertreter, mit den Planungen für den Rückbau des Gasnetzes zu beginnen, für aktuell mit Gas beheizte Gebäude, und wann wird die Bundesregierung ein schlüssiges Konzept vorlegen, anhand dessen die vollständige Umstellung der Gasheizungen erfolgen soll?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Patrick Graichen
vom 9. Juni 2022**

Der Verbrauch von fossilem Gas zum Heizen wird im Zuge der im Klimaschutzgesetz verankerten Klimaschutzziele für den Gebäudesektor und des Ziels der Klimaneutralität 2045 in den kommenden Jahren kontinuierlich sinken. Zentrale Maßnahmen sind dabei die Reduktion des Wärmebedarfs aufgrund von energetischer Sanierung, der Ausbau von klimaneutralen Wärmenetzen sowie der Austausch von Einzelheizungen. Das Ziel ist ein sehr hoher Anteil erneuerbarer Energien bei der Wärme: bis 2030 sollen 50 Prozent der Wärme klimaneutral erzeugt werden. Hierzu hat die Bundesregierung u. a. eine Gebäudeenergiegesetz-Novelle sowie eine Wärmepumpen-Offensive beschlossen, zudem wird ab 2024 jede neue Einzelheizung einen Erneuerbare-Energien-Anteil von mindestens 65 Prozent haben müssen.

Das hat Folgen für die Gasnetze: Während ein Teil der Gasnetze für das künftige Wasserstoffnetz weiterhin gebraucht wird und deswegen zeitnah die Umrüstung geplant werden sollte, wird ein anderer Teil der Gasnetze aufgrund steigender Kosten und eines sinkenden Abnahmolumens nicht wirtschaftlich als Wasserstoffnetz betreibbar sein. Dies gilt insbesondere für Gasverteilnetze, die heute primär zur Wärmeversorgung in weniger stark besiedelten Wohngebieten zum Einsatz kommen. Für das Ende ihrer Nutzung sollten die betroffenen Netzbetreiber rechtzeitig Vorsorge treffen.

Die verbindliche kommunale Wärmeplanung, die durch ein Bundesgesetz flächendeckend eingeführt werden soll, könnte hier eine wichtige Rolle einnehmen: Sie sollte die Gebiete benennen, die sich für eine Nah-